

III. Literatur.

I. Anleitung zur Kenntniß der Römischen Inschriften von Karl Bell, Prof. a. d. Univ. zu Heidelberg &c. (auch unter dem Titel: Handbuch der Römischen Epigraphik. Zweiter Theil.) Heidelberg, Karl Winter 1852. 8°. XIV. S. 385 mit 3 lithographirten Tafeln.

Der erste Theil dieses Handbuches der Epigraphik, der vor wenigen Jahren auch unter dem besondern Titel: „Deductus inscriptionum romanarum cum monumentis legalibus fere omnibus“ erschienen ist, enthält in einem mässigen Band eine sehr reichhaltige Chrestomathie römischer Inschriften: sie empfiehlt sich zum practischen Gebrauche nicht nur dem Philologen und Historiker, sondern auch vorzüglich dem Juristen, da die Sammlung die monumenta legalia in grosser Vollständigkeit gibt. Im Ganzen sind nahe an 2000 Inschriften jeder Art und zwar nach gewissen Gesichtspuncten classificirt mitgetheilt. Bei der Auswahl leitete den Herausgeber die Idee, von allen Classen der Inschriften die wichtigsten und interessantesten Beispiele zu liefern. Es lag nicht in seiner Absicht, eine kritische Recension der Texte zu geben: er wollte nach den ihm zugänglichen Inschriften-Sammlungen die besten Texte liefern und sie mit den zum Verständniß nöthigsten Erläuterungen versehen. Um die enggezogenen Grenzen eines Handbuchs nicht zu überschreiten, musste vom Drucke der reichhaltigen Sammlung in Lapidarschrift abgesehen werden. In Bezug auf die Oekonomie des Raumes

wurde dadurch sehr viel gewonnen: bei den längeren monumentis legalis wäre ein Druck in Lapidarschrift vielleicht sogar störend gewesen. Aber bei den kleineren Inschriften hätte sich ohne Zweifel ein Druck in Capitalschrift mit Andeutung der einzelnen Zeilen mehr empfohlen. Um grösseres Interesse an der Epigraphik zu erregen und tiefer in dieselbe einzuführen, wie auch um die Inschriften zur selbständigen Beurtheilung vorzulegen ist nothwendig, auch deren äussere Form wenigstens annäherungsweise zu geben, wie dieses bei Orelli geschehen ist. Vollständige Facsimile's der Schrift mit den verschlungenen Buchstaben und den Ligaturen können freilich in einem Handbuche, das zu einem mässigen Preis verkauft werden soll, ohne grosse Kostspieligkeit des Werkes nicht geliefert werden. Jedenfalls aber sollte eine epigraphische Chrestomathie mit der grössten Correctheit gedruckt sein; solches aber kann nicht von dem *Delectus inscriptionum romanarum* gerühmt werden, indem gar mancherlei Versehen und Fehler im Druck untergelaufen sind.

Wenn man auch in manchen Stücken mit der Anlage und Ausführung des ersten Theiles des Handbuches der Epigraphik nicht ganz einverstanden ist, so wird man doch nicht die grossen Verdienste des Herrn Zell verkennen, welche er sich durch die Herausgabe des zweiten Theiles um die epigraphische Wissenschaft erworben hat. Es liefert dieselbe die Theorie der römischen Epigraphik und führt in die nähere Kenntniss der verschiedenen Classen der römischen Inschriften ein. Es verdient volle Anerkennung, dass Herr Zell sich einem solchen keineswegs leichten Unternehmen unterzogen hat. In dieser Form und in diesem Umfang ist es der erste Versuch, der von einem deutschen Gelehrten gemacht worden ist, die Epigraphik als eine besondere Disciplin wissenschaftlich zu behandeln; und es ist von diesem ersten Versuche, der die trefflichen Vorarbeiten der italienischen Epigraphiker Maffei, Zaccaria, Morcelli, Marini, Borghesi

u. A. auf das fleissigste benutzt hat, zu rühmen, dass er in einer würdigen Weise gemacht worden ist, welche der deutschen Wissenschaft überhaupt zur Ehre, der epigraphischen Disciplin wie den classischen Studien zur Förderung gereichen wird.

Was die systematische Anordnung des Werkes angeht, so hat der Verfasser das Ganze in drei Bücher getheilt, wovon das erste die römischen Inschriften in ihrer Gesammtheit bespricht, demnach von ihrem Material, ihrer Schrift, ihrer Sprache handelt; das zweite, bei weitem der Haupttheil des Werkes, die einzelnen Classen der römischen Inschriften in acht Capiteln erörtert; und endlich das dritte die Hermeneutik und Kritik der römischen Inschriften liefert. Ob in dem 2. Buch die achtfache Classeneintheilung der Inschriften sich als ganz richtig und erschöpfend rechtfertigen lasse, darüber möchte gestritten werden können. In dem letzten Abschnitte hätte über die Hermeneutik und Kritik der Inschriften vielleicht tiefer in die Sache eingegangen werden können.

Als Anhang ist ein Verzeichniss epigraphischer Werke und Abhandlungen beigefügt, das gewiss den Freunden der Epigraphik willkommen sein wird, indem dasselbe zugleich als ein Repertorium für die in den academischen und Vereins-Schriften zerstreuten epigraphischen Aufsätze angesehen werden kann.

Bei einem Buche wie das vorliegende, welches zuerst eine Disciplin in ihrer Gesammtheit behandelt, kann es nicht an einzelnen Puncten fehlen, die theils bestritten werden können, theils ungenau oder unrichtig angegeben sind. Nicht um den Werth des Handbuchs herabzusetzen, sondern lediglich im Interesse der Wissenschaft heben wir beispielsweise einige dieser Puncte hervor. Im ersten Buche §. 45. S. 129—133 wird über die consularische Zeitrechnung gehandelt und der Verf. bringt darüber auf wenigen Blättern viel Treffliches vor. Mit Recht hat er sich vorzüglich den An-

sichten Marini's und Borghesi's angeschlossen, welche unter den neuern Epigraphikern zur Berichtigung und Vervollständigung der Consularfasten das meiste und beste geleistet haben. Wenn S. 130 gesagt wird: „die Zahl des Consulats wird aber auch in Worten ausgedrückt mit *iterum* (*secundo* und *bis* auf Inschriften der spätern Zeit)“ etc. — so ist dieses nicht präcis und genau genug ausgesprochen.

Mit Recht behauptet Marini Frat. Arv. p. 815 gegen Clemente (de vulgaris aerae emendatione p. 148), dass in dem Calendarium Anziatinum die Consuln des Jahres 41 M. Statilio Tauro L. Quinctio Secundo, letzteres Wort nicht Adverbium und gleichbedeutend mit *iterum*, sondern das Cognomen sei. *Secundo* für *iterum* dürfte auf Steininschriften nur im fünften Jahrhunderte, und dann doch nur höchst selten vorkommen. *Secundo* bezieht sich auf die Rangordnung und sagt nicht, dass Jemand zum zweitenmal Consul sei, sondern im Gegensatz zu dem *primo* gewählten, ist er der an der zweiten Stelle gewählte Consul.

Ebenso wenig präcis ist auf derselben S. 130 folgende Bemerkung: „die Verbindungspartikel *et* zwischen den Namen der beiden Consuln, welche früher regelmässig weggelassen wurde, und, wenn sie vorkommt, nur in seltenen Ausnahmen vorkommt, wird auf den spätern Inschriften namentlich seit der Zeit der Antonine häufiger beigesetzt.“ Marini Frat. Arv. p. 142 sq. bemerkt über eine Steininschrift, welche Panvinius in seinen Consularfasten beim unrichtigen Jahr 51 von den Consules suffecti — C. MINICIO FVNDANO ET C. VETTENNIO SEVERO COS — gibt: in der Zeit des K. Claudius und früher, wurden die zwei Consuln, wenn sie auf den Monumenten mit ihren Praenomina, Nomina und Cognomina erwähnt wurden, nicht durch die Partikel *et* verbunden; und wenn sie es sind, was wohl auch vorkommen mochte, so geschah dieses doch nur selten. Später jedoch war es nicht so ungewöhnlich. — Früher war es auch nicht

üblich, jeden der beiden Consuln nur mit einem Namen zu bezeichnen, was seit dem 2. Jahrhundert auch auf Inschriften ganz gewöhnlich wurde; dann aber dürfte das et nicht fehlen.

S. 131 sagt der Verf.: „Nach Verlegung des Kaisersitzes in den Orient wurde in der Regel (man weiss nicht genau von welchem Jahre an) ein Consul zu Constantinopel und einer zu Rom ernannt, und nach beiden das Jahr wie früher bezeichnet. Wenn kein Consul ernannt war, so bezeichnete man das Jahr mit post consulatum mit Beifügung des Namens des letzten Consuls [soll heissen: der letzten oder des letzten Consuls] im Genitiv und der Zahl der Jahre von diesem Zeitpunkt an gerechnet. Im J. 434 [soll heissen 534] wird Theodorus Paulinus als der letzte Consul des Occidents genannt.“

Auch in dieser Stelle hätte manches bestimmter ausgedrückt werden sollen. Die regelmässige Ernennung von einem Consul in Constantinopel und einem in Rom fällt unter K. Julian in's J. 362. Seit dem 5. Jahrhundert war es nichts ungewöhnliches, im Occident nach dem römischen Consul allein das Jahr zu benennen, und im Orient nach dem constantinopolitanischen zu datiren, und zwar nicht allein in Briefen und andern schriftlichen Documenten, sondern auch in Inschriften. Man wusste oft nicht in den Provinzen, wer in dem andern Haupttheile des Reiches Consul war, wie solches selbst aus der Datirung der kaiserlichen Gesetze, päpstlichen Briefe und Concilien-Acten zu ersehen ist. Daher die häufige Formel bei dem Namen des einzigen Consuls et qui fuerit nunciatus (*καὶ δηλωθησομένου*). So wusste Synesius im Orient im J. 404 nur den einen in Constantinopel ernannten Consul Aristaenetus: den Mitconsul im Occident kannte er noch nicht, obschon es der Kaiser Honorius selbst war (Epist. 132. *χθὲς καὶ πρώην ἐπὶ τῶν ἑναγχοῦς ὑπάτων, ὧν ἄτερός ἐστιν Ἀρισταίνειος, τὸν γὰρ συνάρχοντα ἀγνοῶ*). So finden sich von dem römischen Consul Felix, bei Mommsen neapolitanische Inschriften, ohne seinen constantinopolitanischen Collegen Taurus

n. 3486 zu erwähnen (428— oder Secundinus 511?): III ID. IANVAR. FL. FELICIS. V. C. n. 1294: II NONAS FEBRUARIAS FL. FELICE V. C. n. 1293: IDVS DECEMBRES FLs. FELICE V. C. CONSVLE. Die Zählung post consulatum etc. fand auch nicht gleichmässig Statt, sondern sie wurde in manchfacher Weise gemacht, wie aus den Inschriften bei Muratori und Mommsen zu ersehen ist. In den Consularfasten finden sich noch grössere Abweichungen.

Zu den brauchbarsten und besten Hilfsmitteln für die Kenntniss der Consularfasten zählt der Verf. S. 133 not. 21 Th. Iansonii ab Almelveen fastor. romanor. consular. libri duo. Das Buch ist nach dem jetzigen Stand der chronologischen Wissenschaft kaum noch brauchbar: es ist geeignet dazu, in unzählige Irrthümer zu führen. „Für die Zeit von Augustus an,“ sagt der Verf. „ist hervor zu heben: Clinton Fasti Romani etc. — In diesem Werke ist auf Inschriften besondere Rücksicht genommen.“ Allerdings hat Clinton durch seine Fasti Hellenici einen Namen, er hat aber diesem in seinem neuesten Werke über die römische Chronologie (erst vom Tode des Augustus an) nicht ganz entsprochen. Die schwächste Seite des Buches ist grade die Consularische Zeitrechnung: sie aus Inschriften festzustellen ist er nicht viel über Panvinius und Noris hinausgegangen, ja manches hat er unvollständiger als diese gegeben. Ihre Irrthümer und willkürliche Annahmen sind nicht berichtigt und auf Inschriften hat Clinton nur in sofern Rücksicht genommen, als sie bei Gruter und Muratori vorkommen. Auf die so wichtigen Untersuchungen von Marini und Borghesi und ihre Resultate ist gar keine Rücksicht genommen, woraus zu ersehen ist, dass sie dem englischen Chronologen ganz unbekannt gewesen.

Aus dem zweiten Buche, wo von den verschiedenen Classen der Inschriften gehandelt ist, wollen wir in dem Abschnitte VI.: Inscriptiones militares einige Punkte ausheben. S. 308 werden die Ala civium Romanorum besprochen und

als Beispiel die in 2 Gruterianischen Inschriften (541, 8. 542, 7) vorkommenden Ala I Flavia Britannica milliaria C. R. (civ. Rom.) iuris Italici angegeben mit der Bemerkung: „Wegen ihrer Eigenschaft als römische Bürger hier aufgezählt, können sie als der Provinz angehörend auch füglich zu den Auxilia gerechnet werden.“ Wir glauben, dass das Beispiel der Gruterianischen Inschrift nicht glücklich gewählt ist: sollte ein ganz zutreffendes angeführt werden, so musste etwa die im Militärdiplom des K. Titus v. J. 80 bei Arneth: Zwölf Militärdipl. p. 33 vorkommende Ala I Civium Romanorum (auch im Militärdiplome des K. Domitian v. J. 85 und Trajan vom J. 110 bei Arneth p. 39 u. 49 genannt) angeführt werden. Diese Ala I Civ. Rom. ist ganz analog den Cohortes [Voluntariorum] Civium Romanorum. Die Alae aber, welche nach den Völkerschaften oder Ländern, nach Kaisern oder ihren ersten Errichtern benannt waren, und die öfter auch mit dem Zusatz C. R. (Civium Romanorum) versehen sind, gehören ganz in die Classe der Auxiliar-Miliz. Sie mussten demnach zur S. 311 nr. 3, wo von den Alae der Hülfsstruppen die Rede ist, angeführt werden. Denn der Umstand, dass einem Theile der Reiter, den Veteranen, das Bürgerrecht ertheilt wurde, die aber noch in der Ala fort dienten und ihr eben dadurch den Beinamen Civium Romanorum verschafften, änderte im Ganzen nicht den Character der Auxiliar-Ala. Dasselbe Bewandniss hatte es mit den Auxiliar-Cohorten, die den Beisatz C. R. oder Civ. Rom. führten. Auch die in den Gruterianischen Inschriften durch falsche Lesung eingeschlichene irrthümliche Angabe „IVR. ITALICI“, woraus die Juristen wichtige Folgerungen zogen¹⁾, durfte nicht wiederholt werden, da dem Verf. wohl nicht unbekannt war, dass nach Zumpt's ganz unstatthafter Verbesserung ING. ITALIC. i. e. Ingenuorum

1) Walter, Gesch. d. Röm. Rechts I. §. 301. S. 386. 2. A. Cardinali dipl. p. 114 u. 145.

Italicorum durch Mommsen die richtige Lesung TVR. ITALICI (turma Italici) glücklich wieder hergestellt worden ist.

S. 312 sagt der Verfasser: die Bezeichnung Numerus von Truppenabtheilungen steht bei den Hülfsstruppen sowohl im Sinne von Corhortes als von Alae, und in jedem einzelnen Falle ist zu bestimmen, ob damit die eine oder die andere Truppenabtheilung gemeint ist.“ Allerdings ist das Wort Numerus ein sehr allgemeiner Ausdruck für Corps von bestimmter Stärke überhaupt, so dass sogar damit auch eine Legion bezeichnet werden kann (Flav. Vopisc. Vit. Prob. o. 14 ut numeris vel limitaneis militibus quinquagenos et sexagenos (tirones) interscuret, aber als militärisch technischer oder officieller Ausdruck ist Numerus durchaus nicht gleichbedeutend mit Cohors oder Ala, sondern bezeichnet eine schwächere Kriegsschaar, wie der bei Orelli 1627 angeführte N. Britton. Triputien. weder eine Cohorte noch eine Ala war. Auch in der Notit. Imperii findet sich Numerus von den grössern Corps unterschieden, und bei gewissen Völkerschaften als stehende Bezeichnung gebraucht.

Was §. 101 S. 313—316 über die Inschriften, welche das römische Seewesen betreffen, vorgetragen wird, erscheint uns zu dürftig; nicht dass wir verlangten, dass ein vollständiges Verzeichniss der in Inschriften vorkommenden Schiffsnamen angegeben werden sollte, es hätten aber doch wenigstens die Schriften, welche darüber handelten, vollständiger als geschehen ist, angeführt sein müssen. Ausser den genannten Schriften von Ruhnkenius, Marini und Cardinali (in den Memorie Romane) waren noch zu nennen Gori Inscr. Etrur. III. p. 69 Vernazza dipl. di Adriano p. 79 und ganz besonders Cardinali diplom. imperial. p. 7 ff. 73 ff. 282.

Auch was im 3ten Buch §. 111 S. 350—356 in der Kürze

1) Vgl. v. Savigny Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. XV. Berl. 1830. S. 1 ff. und 64 ff.

über die epigraphische Kritik gesagt ist, berührt kaum die Hauptpuncte. Da wo von den ausgetilgten Namen von missliebigen oder verhassten Kaisern auf Inschriften gehandelt worden ist, hätte auch davon gesprochen werden sollen, dass die Namen verhasster Minister in gleicher Weise oft von den öffentlichen Inschriften entfernt wurden. Als Beispiele hätten dabei angeführt werden müssen die Inschriften, in welchen die Namen des Sejanus und Plautianus ausgetilgt worden sind. I. N. R. n. 1968. — S. 353, wo die Gelehrten genannt werden, die selbst Inschriften fabricirten, dürfte nicht bloss der Name des Ligorius, des Koryphäen in dieser Classe der übelberüchtigten Epigraphiker, genannt werden, sondern es musste auch auf die zahllosen Irrthümer, die er veranlasst hat, hingewiesen werden.

Durch die Ergänzungen und Berichtigungen, welche Beispielsweise gemacht wurden, und die durch eine Anzahl ähnlicher Ausstellungen aus allen Theilen des Werkes vermehrt werden könnten, soll übrigens der Werth des Buches keineswegs in Frage gestellt werden. Das tüchtige Handbuch, das erste und einzige der Art gegenwärtig in Deutschland, wird ohne allen Zweifel sich wegen seiner grossen Brauchbarkeit dem Philologen, Historiker und Juristen empfehlen, und in einer neuen Auflage, die bald zu erwarten steht, wird der Verfasser das gut angelegte Buch, durch Ergänzungen und Berichtigungen zur grösseren Vollendung bringen.

Prof. Aschbach.